



3. November 2013

Regelungen für Spielgemeinschaften

Allgemeines

Zur Förderung des Spielbetriebes im Zweierball sind Spielgemeinschaften zulässig.

Spielgemeinschaft

Spielgemeinschaften sind nur auf Landesverbandsebene (gemeinsamer Spielbetrieb BRV/SSB und WRSV) möglich und bestehen zwischen zwei beliebigen Vereinen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Spielgemeinschaft ist der erstgenannte Verein (Verbandsrundenmeldung, Ordnungsstrafen, ...). Der erstgenannte Verein muss zum Spielbetrieb in der Verbandsrunde auch die geforderten „Funktionen“ erfüllen/stellen.

Beendigung der Spielgemeinschaft

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft fällt der Mannschaftsplatz regelmäßig an den erstgenannten Verein, es sei denn, die beiden Vereine kommen einvernehmlich zur Entscheidung, dass der Platz an den zweitgenannten Verein fällt.
Der Kommission Radball steht ein Veto-Recht zu.

Ersatzspielerregelung

Fällt ein gemeldeter Stammspieler aus, kann aus einem der beiden an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen ein Ersatzspieler gestellt werden (die Durchführungsbestimmungen Radball/Radpolo Ausgabe 08/2013 sind zu beachten).

Gez.
Kommission Radball